

wird das Pfund in 2 Mark und die Mark in 288 Gran getheilt; beim Medizinalgewicht ist das Pfund auf 21 Lothe festgesetzt und wird in 12 Unzen, die Unze in 8 Drachmen, die Drachme in 3 Skrupel zu 60 Gran, eingetheilt.

## IV. Vergleichung der preussischen Maaße mit den französischen und umgekehrt.

### 1. L ä n g e n m a a ß e.

Preuß. Maaße.	Französ. Maaße.
Linie = . . . .	2,179 Millimeter.
Zoll . . . . .	26,154 —
Fuß . . . . .	313,853 —
Ruthe . . . . .	3,766 Meter.
Meile . . . . .	7532,483 —
Faden . . . . .	1,883 —
Lachter . . . . .	2,092 —
Elle = 0,556 aune oder	666,938 Millimeter.
Französ. Maaße.	Preuß. Maaße.
Millimeter . . . . .	0,458 Linie.
Centimeter . . . . .	4,588 —
Dezimeter . . . . .	45,881 —
Meter . . . . .	3,186 Fuß.
Dekameter . . . . .	31,861 —
Hektometer . . . . .	26,551 Ruthe.
Kilometer . . . . .	265,516 —
Elle (aune) . . . . .	1,799 Elle.

### 2. F l ä c h e n m a a ß e.

Preuß. Maaße.	Französ. Maaße.
Quadratfuß . . . . .	0,985 Centiare.
Quadratruthe . . . . .	14,184 —
Morgen . . . . .	25,532 Aren.

Franzöf. Maaße.	Preuß. Maaße.
Are . . . . .	7,050 Quadratruthc.
Dekare . . . . .	70,499 —
Hektare . . . . .	704,991 —

## 3. K ö r p e r m a a ß e.

Preuß. Maaße.	Franzöf. Maaße.
Kubikfuß . . . . .	30,916 Kubikdezimeter.
Kubikruthc . . . . .	53,422 Stere.
Schachtruthc . . . . .	4,452 —
Klafter . . . . .	3,339 —
Quart . . . . .	1,145 Eiter.
Meße . . . . .	3,435 —
Scheffel . . . . .	54,961 —
Gimer . . . . .	68,702 —
Viertonne . . . . .	114,503 —
Leinfaattonne . . . . .	129,384 —

Franzöf. Maaße.	Preuß. Maaße.
Dezistere . . . . .	3,234 Kubikfuß.
Stere . . . . .	32,346 —
Dekastere . . . . .	323,458 —
Dekastere . . . . .	2,994 Klafter.
Centiliter . . . . .	0,008 Quart.
Deziliter . . . . .	0,087 —
Eiter . . . . .	0,873 —
Dekaliter . . . . .	8,733 —
Pinte oder $\frac{1}{4}$ Eiter . . . . .	0,218 —
Boisseau . . . . .	3,639 Meße.

## 4. G e w i c h t e.

Preuß. Maaße.	Franzöf. Maaße.
Loth . . . . .	14,616 Gramm.
Pfund . . . . .	467,711 —
Zentner . . . . .	51,448 Kilogramm.

Preuß. Maasse.		Franz. Maasse.
Schiffslast . . . . .	1870,845	Kilogramm.
Medizinalpfund . . . . .	350,783	Gramm.
Mark für edle Metalle . . . . .	233,855	—
Karat für Juwelen . . . . .	0,205	—
Französ. Maasse.		Preuß. Maasse.
Gramm . . . . .	0,274	Quentchen.
Decagramm . . . . .	2,736	—
Hektogramm . . . . .	6,842	Loth.
Kilogramm . . . . .	68,418	—
Myriagramm . . . . .	21,381	Pfund.
Pfund (livre usuelle) . . . . .	34,209	Loth.
Unze (once) . . . . .	2,138	—

Zur genaueren Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über das neue preussische Maas- und Gewichtssystem, lassen wir hier die Maas- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 nebst der dazu gehörigen Instruktion folgen:

§ 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaassen und Gewichten, unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen, gefertigt, und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasse und Gewichte sind fortan die einzig autorisirten Originale von Maas und Gewicht für Unsere sämtlichen Staaten.

§ 2. a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaassen und Gewichten, unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben, Unserer Oberbaudeputation zur Verwahrung übergeben werden.

- b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maasse und Gewichte, bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.
- c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probestmaasse und Gewichte, soll, zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Übereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.
- d) Die Oberbaudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle zehn Jahre, sich der ferdauernden Übereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen, § 1, durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amts-Blättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§ 3. In jedem Regierungsdepartement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbefoldeten Weisßern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§ 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr ver-

langt wird, die Probemaasse und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probemaasse und Gewichte, gegen Erstattung der Unkosten, verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungsdepartements soll durch Unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§ 5. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probemaasse und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Übereinstimmung dieser Maasse und Gewichte mit den Probemaassen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§ 6. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungsämter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§ 7. Die Eichungsämter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen, nach dem Apparate der Eichungskommissionen § 5 verfertigten, Satz von Probemaassen und Gewichten, dessen fortdauernde Übereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungskommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§ 8. Bei jedem Eichungsamte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaass und eine Elle befestigt seyn, woran jeder unentgeltlich die

Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaasse. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§ 9. Die Eichungsämter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungsamts.

§ 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§ 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Überlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Übertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Übervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern verwirkt.

§ 13. Alle öffentlichen Administrations-Büreau, als Posten, Militair- und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats oder der Kommunen bestehende Debitskomtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Be-

glaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§ 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorrätig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskonventionen erforderlich ist.

§ 15. Nach Verlauf von acht Monaten, von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschristmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungsamtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§ 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungsämter eingerichtet sind.

§ 17. Die Stempelung entbindet niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 18. Die in den §§ 13 und 14 bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Übereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestir-

ren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Dekrets die im § 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung, nach dem § 9, an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunzirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§ 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren noch folgende Regeln festgesetzt.

§ 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im § 19 bestimmt worden. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht; sich

zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkürlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengeschpinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§ 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen, Fuß und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer u. u. Fuße und Zolle wegfallen.

§ 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§ 24. Bei der Vermessung von Land wird in Unsern sämtlichen Staaten bloß die §. 22 einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehn- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der Kulmischen, Oletzkoischen, Schlessischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Füßen und Dezimal-Zollen fällt weg.

§ 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen bloß nach Kubik-Maßtern von ein hundert acht Kubikfuß berechnet, und dabei bloß der §. 22 autorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Maßter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfüße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannte Materialien zu fordern,

so weit sie zu Jedermanns feilem Verkauf kommen. Privatpersonen und Instituten, die bloß für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsehung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§ 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Brauntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements, durch die Ortspolizei, gegen bloße Erstattung der Kosten, zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt.

§ 27. Durch das bloße Unterlassen der hiemit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§ 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte

den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§ 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verurtheilt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehnthel von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§ 30. Vom 1. Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach § 28, gestempelten Flaschen geliefert werden.

§ 31. Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt seyn müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen, von einer bedingenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§ 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeibehörde, von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Ober-Präsidium seinen Sitz hat

bestudet. Die örtliche Polizeibrigade muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§ 33. Jeder Käufer von neuer Gold- und Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§ 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung sorgfältig ausgearbeitete Probemaasse und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§ 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorkommenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftsklokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels, mit der Ausführung dieser Maass- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magistraten, Kommunen, und überhaupt sämtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

Berlin, den 16. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhejen.

Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen

Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach § 1. der Maas- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816.

§ 1. Das Grundmaas für sämtliche preussische Staaten ist der preussische Fuß.

§ 2. Unter dieser Benennung soll der seit dem 28. Oktober 1773 in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§ 3. Er enthält ein hundert neun und dreißig und dreizehn hundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten pariser Fußes.

Damit aber die Größe des preussischen Fußmaasses, worauf die übrigen Maasse und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maasse, auf einem Urmaasse beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendel-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniß zum preussischen Fuß bekannt gemacht werden.

§ 4. Dieser preussische Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§ 5. Zwölf dieser Fuße machen eine preussische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, bloß zehnthellig, hundertthellig und sofort, so weit es nöthig, eingetheilt wird.

§ 6. Eine preussische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§ 7. Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preussischen Zoll enthalten.

§ 8. Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preussische Fuße.

§ 9. Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preussische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehn Lachterzolle, der Lachterzoll in zehn Primen, die Prime in zehn Sekunden getheilt.

§ 10. Der preussische Morgen enthält ein hundert achtzig preussische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§ 11. Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig preussische Kubitzolle enthalten, und zwei und zwanzig preussische Zoll im Lichten weit sein. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszechn preussische Kubiffuße.

§ 12. Die Berliner Metze ist ein Sechszehnthheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig preussische Kubitzolle, oder, neun Metzen sind ein Kubiffuß.

§ 13. Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechzig preussische Kubitzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubiffuß.

§ 14. Der Eimer enthält sechzig Berliner Quart; ein Orhst enthält drei, ein Ohm zwei, ein Mucker einen halben Eimer.

§ 15. Die Viertonne enthält einhundert Quart.

§ 16. Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Steins und Holzkohlen, der Asche, und anderer trocknen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechzig Kubiffuß.

§ 17. Die Feinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solcher Tonnen

sechs und fünfzig und einen halben Berliner Scheffel ; also die Tonne sieben und dreißig zwei Drittheil Mezen.

§ 18. Das Gewicht eines preussischen Kubikfußes distillirten Wassers, im luftleeren Raume, bei einer Temperatur von fünfzehn Graden des Reaumur'schen Quecksilber-Thermometers, wird in sechs und sechzig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein preussisches Pfund.

§ 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preussischen Münzwesen üblichen kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung preussische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§ 20. Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in 24 Karate, für Silber in 16 Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edle Metalle bloß in zwei hundert acht und achtzig Grän eingetheilt werden.

§ 21. Das preussische Pfund § 18 soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§ 22. Ein hundert und zehn Pfunde sind ein preussischer Centner.

§ 23. Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die preussische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

§ 24. Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§ 25. Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalpfund vier und zwanzig preußische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein preußisches Quentchen enthält.

§ 26. Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechzig solcher Karate sollen neun preußischen Quentchen gleich seyn.

§ 27. In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen preußischen Staat keine andern Maaße und Gewichte angewendet werden.

§ 28. Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preußen keine andern Maaße und Gewichte stempelfähig seyn.

§ 29. Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen anderen, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Regierungen die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen, genau ausgemittelt, bei unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniß dem Publikum bekannt gemacht,

und hiernächst, jedes dieser Maaße und Gewichte, von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

§ 30. Andere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§ 31. Die § 1 der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu fertigenden Original-Maaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen preussischen Maaß- und Gewicht-Systems seyn sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den preussischen Staaten als Normalmaaße und Gewichte gebraucht worden seyn möchten.

Berlin, den 16. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen.

Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.